



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 7. Dezember 2023

49. Stück

400.	Berichtigung eines Druckfehlers im Landesamtsblatt für das Burgenland, 1. Stück, 93. Jahrgang, Nr. 48 vom 1. Dezember 2023.....	1075
401.	Richtlinie zur Personalkostenförderung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - Neufassung	1076
402.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Assistenz der Kollegialen Führung“ (m/w/d)	1079
403.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primärärztin_arzt für Onkologie“ (m/w/d)	1081

Amt der Burgenländischen Landesregierung

400. Berichtigung eines Druckfehlers im Landesamtsblatt für das Burgenland, 1. Stück, 93. Jahrgang, Nr. 48 vom 1. Dezember 2023

Der Ausschreibungstext der „Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten 2024; Öffentliche Ausschreibung“ wird wie folgt berichtigt:

„Praxismonat Zeitraum

Juli: 1. Juli bis 31. Juli 2024 (31 Tage)

August: 1. August bis 31. August 2024 (31 Tage)

September: 2. September bis 30. September 2024 (29 Tage)

Es können ausschließlich Bewerbungen, die innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum Ablauf des 31. Jänner 2024 einlangen, berücksichtigt werden. Maßgebend hierbei ist das Datum des Einlangens der Bewerbung.“

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

401. Richtlinie zur Personalkostenförderung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - Neufassung

Präambel

Gemäß § 31 Abs. 1 und 1a Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 (Bgl. KBBG 2009), LGBl. 07/2019, in der geltenden Fassung, hat das Land über Antrag den Rechtsträgern einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

Sofern nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche Gesetzesverweise auf das Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung.

Fördervoraussetzungen

1. Der Landesbeitrag gemäß § 31 Abs. 1 und 1a gebührt nur jenen Rechtsträgern, die den Voraussetzungen des Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung, entsprechen und in deren Einrichtungen die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals den landesgesetzlichen Vorschriften für das Personal an öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entspricht.

Beitragshöhe

2. **Der jährliche Landesbeitrag** gemäß § 31 Abs. 1 und 1a gebührt wie folgt:

2.1. Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung) sowie pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung) gebührt der jährliche Beitrag in der in § 31 Abs. 1 genannten Höhe, jedoch maximal für die Anzahl an vollzeitbeschäftigtem Personal bis zu einer Obergrenze des Betreuungsschlüssels für Kinderkrippen von 1:4 und Kindergärten sowie alterserweiterten Kindergärten von 1:10. Der Betreuungsschlüssel wird monatlich pro Einrichtung (Kinderkrippe, alterserweiterter Kindergarten, Kindergarten) berechnet.

2.1.1. Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung) sowie pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung) erfolgt für die in einer Einrichtung befindlichen Schulkinder sowie für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Burgenlandes ein Abschlag für den aliquoten prozentuellen Anteil dieser Kinder an sämtlichen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreuten Kindern in folgender Höhe:

- **im Kalenderjahr 2020** 50 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2021** 60 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2022** 70 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2023** 80 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2024** 90 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **in den Kalenderjahren 2025 bis 2033** 95 % des aliquoten prozentuellen Anteils.

2.2. pro **vollzeitbeschäftigter Stützkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 11 Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung) gebührt der Beitrag in der in § 31 Abs. 1 genannten Höhe. Stützkräfte sind bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels der jeweiligen Einrichtung nicht zu berücksichtigen.

2.3. Bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer **interkommunalen Zusammenarbeit** gebührt der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2.1 bis 2.2 für sämtliches sich in der jeweiligen Einrichtungsform befindliche pädagogische Personal, vorausgesetzt die Rahmenbedingungen für eine interkommunale Zusammenarbeit gemäß Pkt. 3 sind gegeben.

2.4. Bei Neuanstellung oder Stundenerhöhung **zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten** und/oder **zur Erreichung des Betreuungsschlüssels pro Einrichtung** (Kinderkrippe 1:4, Kindergarten sowie altersweiterter Kindergarten 1:10) gebührt einmalig in dem Jahr der Umsetzung der Maßnahme ein zusätzlicher Landesbeitrag:

- Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** in Höhe von 1.000 EUR.
- Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft** in Höhe von 500 EUR.

Maßgeblicher Stichtag zur Feststellung der entsprechenden umgesetzten Maßnahme ist jeweils der 15. Oktober eines Kalenderjahres, gegenübergestellt dem 15. Oktober des Vorjahres.

2.5. Pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung), pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung) sowie pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Stützkraft (§ 2 Abs. 1 Z 11 Bgl. KBBG 2009, in der geltenden Fassung), gebührt ein Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. dieser Richtlinie in der entsprechenden Höhe bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erlischt oder sich verringert (zB durch Übergang der Zahlungsverpflichtung auf die jeweilige Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, etc.).

Interkommunale Zusammenarbeit

3. Wird eine Kinderkrippe, ein Kindergarten oder ein altersweiterter Kindergarten in Form einer **interkommunalen** Zusammenarbeit geführt, gebührt der Landesbeitrag jenem Rechtsträger, der das entsprechende pädagogische Fach- und Hilfspersonal sowie sonstiges qualifiziertes Personal (Stützkräfte) zur Verfügung stellt. Eine interkommunale Zusammenarbeit liegt dann vor, wenn mindestens zwei burgenländische Gemeinden mit jeweils mindestens drei Kindern nachweislich die Kinderbildungs- und -betreuung in einer gemeinsamen Einrichtungsform durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen (gemeindeübergreifende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung). Eine gültige Kooperationsvereinbarung ist der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung vorzulegen.

Abschläge

4. Ist es dem Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nachweislich nicht möglich, bei Bedarf im Sinne der §§ 16 und 17 zusätzliches geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen, gebührt der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. dennoch in voller Höhe. Offene Stellen hat der Rechtsträger monatlich auszuschreiben. Wird der Nachweis einer monatlichen Ausschreibung nicht erbracht, verringert sich der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. um 5 %.

5.

5.1. Der Rechtsträger hat die Bio-Quote gemäß § 4 Abs. 3 Bgl. KBBG 2009 der in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel mittels einer unterfertigten Erklärung der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Zuge des Antrages der Personalkostenförderung zu bestätigen. Wird die in § 4 Abs. 3 normierte Bio-Quote nicht erfüllt, verringert sich der Landesbeitrag um 5 % pro Einrichtung pro Kalenderjahr.

5.2. Eine Berücksichtigung des allfälligen Abzugs wegen Nichterfüllung der Bio-Quote erfolgt im Rahmen der Auszahlung der dritten Tranche betreffend die Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres gem. Punkt 12 dieser Richtlinie.

Unterjährige Änderungen

6. Unterjährige Änderungen betreffend den Personalstand sind dem Land unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist das vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden sowie unverzüglich die Eintragung im Kindergartenverwaltungsprogramm vorzunehmen.

7. Wird eine pädagogische Fach- oder Hilfskraft oder eine Stützkraft eingestellt, gekündigt, entlassen, oder das Dienstverhältnis sonst aufgelöst oder das Beschäftigungsausmaß erhöht oder verringert, gilt bis einschließlich 15. des Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats als Stichtag zur Berücksichtigung in der Berechnung der Landesbeiträge.

8. Unterjährige Änderungen betreffend die Errichtung oder Einstellung durch Auflassung oder Stilllegung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einer oder mehrerer Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat der Rechtsträger der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung binnen sechs Wochen vor Inbetriebnahme, Auflassung oder Stilllegung schriftlich anzuzeigen.

Abwicklung

9. Der Rechtsträger hat den Antrag auf Gewährung des Landesbeitrages gemäß Pkt. 2 für den Förderzeitraum Jänner bis Juni bis zum 1. März und für den Förderzeitraum Juli bis Dezember bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres zu stellen. Hierbei ist das vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Behörde auf Antrag die Antragsfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

10. Der dem Rechtsträger gebührende Landesbeitrag wird auf Grundlage der statistischen Daten des Kindergartenverwaltungsprogrammes des Landes gemäß § 33a Bgld KBBG 2009 pro Einrichtung auf einer monatlichen Basis berechnet. Als Stichtag zur Feststellung der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen wird jeweils der 15. eines jeden Monats herangezogen.

11. Die Abrechnung des Landesbeitrages erfolgt auf einer monatlichen Basis, wobei für die Berechnung eine Vorabrechnung vorgenommen werden kann. Eine Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgt bis 31. März des Folgejahres.

12. Die Auszahlung des Landesbeitrages eines Kalenderjahres erfolgt in drei Tranchen. Die Auszahlung der ersten Tranche des Landesbeitrages erfolgt bis zum 30. Juni eines jeweiligen Kalenderjahres. Die Auszahlung der zweiten Tranche des Landesbeitrages erfolgt bis zum 31. Dezember eines jeweiligen Kalenderjahres. Die Auszahlung der dritten Tranche betreffend die Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres.

13. Eine allfällige Auszahlung der Förderung gemäß Pkt. 2.4. (Erreichung der VIF-Konformität oder des Betreuungsschlüssels) erfolgt gemeinsam mit dem Landesbeitrag. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Maßgeblicher Stichtag zur Feststellung der entsprechenden umgesetzten Maßnahme ist jeweils der 15. Oktober eines Kalenderjahres, gegenübergestellt dem 15. Oktober des Vorjahres.

14. Der Landesbeitrag wird bei Auszahlung auf volle einhundert Euro abgerundet.

15. Die Rechtsträger haben zur Berechnung der Personalkostenförderung erforderliche Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Nachfrist von zwei Wochen gewährt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Beträge zum jeweiligem Auszahlungstichtag.

Eine etwaige Auszahlung erfolgt dann zum jeweils nächsten Auszahlungstichtag, sofern bis dahin zeitgerecht alle nachgeforderten Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise erbracht wurden.

16. Entsteht ein Rückforderungsanspruch aufgrund überhöhter Auszahlungen seitens des Landes, welche insbesondere auf falsche Angaben im Kindergartenverwaltungsprogramm oder auf die Erklärungen gemäß Pkt. 4. und 5. zurückzuführen sind, ist der Rechtsträger schriftlich darüber zu informieren und wird der zu viel ausbezahlte Betrag im Zuge der nächsten Auszahlung einbehalten. Für den Fall, dass dem Rechtsträger keine Förderungen gemäß § 31 Bgld. KBBG 2009, in der geltenden Fassung, mehr zustehen, sind zu viel ausbezahlte Fördermittel nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung unverzüglich zurückzuzahlen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

17. Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der Landesregierung mit dem auf die Kundmachung im Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.

18. Diese Richtlinie ist auf Sachverhalte ab einschließlich 1. Jänner 2023 anzuwenden.

19. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die am 24. Juni 2020 beschlossene Richtlinie zu Zahl A7/BKI.Recht-10004-32-2020 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Mag.^a Winkler

402. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Assistenz der Kollegialen Führung“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Als Assistenz unterstützen Sie die Kollegiale Führung der Klinik in allen organisatorischen und administrativen Belangen. Aufgrund Ihrer organisatorischen Fähigkeiten fördern Sie die Zusammenarbeit und den Kommunikationsfluss innerhalb unserer Abteilungen und zwischen den einzelnen Berufsgruppen.

Titel:

Assistenz der Kollegialen Führung (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

31. Dezember 2023

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

KD Dieter Feitek, BSc MSc

Telefon: 05 7979 35013

Ihre Herausforderung:

- Unterstützung der Kollegialen Führung bei der Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen
- Durchführung von Analysen und Aufbereitung von Statistiken, Berichten und Präsentationen für die Kollegiale Führung
- Durchführung und/oder Koordination administrativer Kleinprojekte
- eigenverantwortliche Erledigung allgemeiner administrativer Aufgaben
- Terminkoordination und Korrespondenz mit internen und externen Ansprechpartner_innen
- Unterstützung bei Veranstaltungen

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (vorzugweise HAK, HLW) und Berufserfahrung in einer vergleichbaren Position
- selbständiger, proaktiver und strukturierter Arbeitsstil mit hoher Qualitäts- und Serviceorientierung
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- profunde MS-Office-Kenntnisse (Word, PowerPoint & Excel), idealerweise SAP-Kenntnisse
- Organisationstalent, hohes Maß an Diskretion, Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und Professionalität
- hohe soziale und kommunikative Kompetenz

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- attraktive und herausfordernde Aufgabe in einem sich dynamisch entwickelnden Gesundheitsunternehmen
- Fort- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten sowie Angebote im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 43.263 (B1/8). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

403. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primarärztin_arzt für Onkologie“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

An der Abteilung für Onkologie steht eine Bettenstation mit 28 Betten, davon 20 Betten für Onkologie und 8 Betten für die Palliativtherapie für die stationäre Versorgung zur Verfügung. Für die ambulante Versorgung sind eine Ambulanz für Allgemeine Innere Medizin und Spezialambulanzen in Onkologie vorgesehen. Es stehen für die onkologische Abteilung 10 ambulante Betreuungsbetten zur Verfügung. Die Ambulante Behandlungseinheit und Tagesklinik sind an die Abteilung angegliedert.

Titel:

Primarärztin_arzt für Onkologie (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

26. Jänner 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Direktor für Personal und Recht Prok. Dr. Roland Graschitz

Telefon: 05 7979 30040

Ihre Herausforderung:

- strategischer Aufbau und Führung der Abteilung
- hämatologisch-onkologische Diagnostik und Therapie
- intensive Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Hauses und mit anderen Häusern der Gesundheit Burgenland
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Haus

Ihre Qualifikationen:

- Facharzt Diplom für Innere Medizin mit dem Zusatzfach Hämatologie und Onkologie mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Wissen und Erfahrung in der Führung einer Abteilung für Innere Medizin/Onkologie
- Habilitation und/oder Managementausbildung von Vorteil
- Steuerung (Planung, Organisation und Überwachung) der medizinischen Versorgung der Abteilung
- Teambewusstsein und Bereitschaft zur innerbetrieblichen berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit mit allen Dienstbereichen der Klinik, der kollegialen Führung und dem Rechtsträger
- ausgeprägtes Leistungs- und Kostenbewusstsein
- hohe soziale Kompetenz

Unser Angebot:

- ein breites Betätigungsfeld mit Gestaltungsspielraum bei der Neuausrichtung der Abteilung
- Kollegiale interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 170.164 (B2/24 | Stand 2023). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

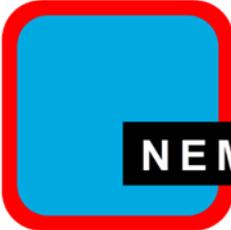
- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Nachweis über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, Urkunden zum Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Arztberufes, Facharzt Diplom und Diplom für eventuelle Zusatzfächer
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten
- Konzept zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)

Für Bewerber_innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen:

- polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 26. Jänner 2024 an die Personaldirektion der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH, Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, zH Prok. Dr. Roland Graschitz bzw. direkt über unsere Jobbörse unter www.gesundheit-burgenland.at.

Für Rückfragen steht Ihnen der Direktor für Personal und Recht Prok. Dr. Roland Graschitz unter 05 7979 30040 gerne zur Verfügung.



**Kälte- und
Klimatechnik**

NEMEC

FÜR DAS GUTE KLIMA IN IHREN RÄUMEN

BERATUNG - PLANUNG - VERKAUF - MONTAGE - KUNDENDIENST
KÄLTEANLAGEN - KÜHLSYSTEME - KÜHLZELLEN U. -RÄUME
WEINTANKKÜHLUNG - RAUMKLIMATISIERUNG - WÄRMEPUMPEN

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 8c/1
 Tel. 02682 / 72062-0 Fax 02682 / 72062 DW 7
 office@nemec.at www.nemec.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bglld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

